

Wasserversorgungs-  
Genossenschaft

Grüningen



**REGLEMENT**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
1.1	Zweck und Geltungsbereich	5
1.2	Grundsatz	5
1.3	Lieferpflicht	5
<b>2</b>	<b>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>	
2.1	Ausbauprojekt	6
2.2	Leitungsnetz	6
2.2.1	Transportleitungen	6
2.2.2	Hauptleitungen	6
2.2.3	Versorgungsleitungen	6
2.2.4	Hausanschlussleitungen	7
2.3	Hydrantenanlage	7
2.4	Durchleitungs- und Beanspruchungsrecht von Privatgrund	7
2.5	Erwerb Durchleitungsrechte	7
2.6	Bau der Leitungen	8
2.7	Eigentumsverhältnisse	8
2.8	Terrainveränderungen	8
<b>3</b>	<b>HAUSANSCHLUSS</b>	
3.1	Anschlussgesuch	8
3.2	Um-, An- und Ausbauten	9
3.3	Hausanschlussleitung	9
3.4	Unterhalt der Hausanschlussleitungen	9
3.5	Durchleitungsrechte	10
3.6	Anschlüsse mit grossem Wasserverbrauch	10
3.7	Stilllegung des Wasserbezuges	10
3.8	Hausinstallation	10
3.9	Kontrolle	11
3.10	Handänderungen	11
3.11	Haftung	11
3.12	Erdung	11

<b>4</b>	<b>WASSERZÄHLER</b>	
4.1	Einbau	12
4.2	Haftung	12
4.3	Standort	12
4.4	Technische Bedingungen	13
4.5	Messung	13
4.6	Störungen	13
4.7	Bauwasser	13
<b>5</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	
5.1	Eigenwirtschaftlichkeit	14
5.2	Beiträge der öffentlichen Hand	14
5.3	Erschliessungsbeiträge	14
5.4	Anschlussgebühren	15
5.5	Benützungsgebühren	16
5.6	Sonderleistungen	16
5.7	Fälligkeiten	16
5.8	Betriebung	17
5.9	Schuldner	17
<b>6</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
6.1	Zu widerhandlung	17
6.2	Beschwerden	18
6.3	Rechtsstreitigkeiten	18
6.4	Inkrafttreten	18
6.5	Revision	18

# **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Grüningen (nachfolgend WVG genannt) und die Beziehungen der WVG zu ihren Mitgliedern (Genossenschaftern).

Die männlichen Personenbezeichnungen beinhalten Personen beider Geschlechter.

## **1.2 Grundsatz**

Die WVG versorgt ihre Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Dabei geht die Trinkwasserabgabe allen anderen Bezugsarten vor, mit Ausnahme der Löschwasserabgabe bei Brandfällen.

## **1.3 Lieferpflicht**

Für Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der WVG keine Entschädigungen geleistet. Beide Massnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und wenn immer möglich, vorher durch Anzeige mitgeteilt. Ebenso kann die WVG für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck des gelieferten Wassers keine Verpflichtung übernehmen.

## **2 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### **2.1 Ausbauprojekt**

Der Ausbau der Wasserversorgungsanlage richtet sich nach den Richtplänen der Gemeinden in unserem Versorgungsgebiet sowie nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

### **2.2 Leitungsnetz**

Von der WVG werden nachstehende Leitungsarten benannt:

#### **2.2.1 Transportleitungen**

Transportleitungen sind Leitungen, die das Versorgungsgebiet mit dem Reservoir bzw. der Wasseraufbereitungsanlage verbinden. Transportleitungen dienen der Basiserschließung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt.

#### **2.2.2 Hauptleitungen**

Hauptleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angepeist werden, oder die bessere Druckausgleichsverhältnisse zwischen verschiedenen Versorgungsleitungen herstellen.

#### **2.2.3 Versorgungsleitungen**

Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen werden.

#### **2.2.4 Hausanschlussleitungen**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

#### **2.3 Hydrantenanlage**

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr an die Haupt- und Versorgungsleitungen angeschlossen. Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr unbeschränkt zur Verfügung und muss für sie jederzeit zugänglich sein.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren ist Unbefugten verboten.

Die WVG übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydrantenanlage gegen Kostenvergütung durch die betreffende Gemeinde.

#### **2.4 Durchleitungs- und Beanspruchungsrecht von Privatgrund**

Jedes Mitglied der WVG ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten.

#### **2.5 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

## **2.6 Bau der Leitungen**

Für die technische Disposition sowie den Bau der Leitungen gemäss 2.2 sind die WVG und deren Beauftragte zuständig, unabhängig davon auf wessen Kosten die Leitung erstellt wird.

## **2.7 Eigentumsverhältnisse**

Alle Leitungen und Anlageteile bis unmittelbar vor Eintritt in das Gebäude sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVG.

## **2.8 Terrainveränderungen**

Alle Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abtragungen, Verlegen von Erdkollektoren usw.) sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden. Die WVG behält sich in diesen Fällen vor, die betroffenen Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers zu verlegen.

# **3 HAUSANSCHLUSS**

## **3.1 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der WVG ein schriftliches Anschlussgesuch mit Situations- und Bauplänen 1:100 im Doppel, vor Baubeginn einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Tarifreglements.

## **3.2 Um-, An- und Ausbauten**

Bewilligungspflichtige Um-, An- und Ausbauten von bestehenden Liegenschaften sind anschlussgebührenpflichtig und daher der WVG vor Baubeginn schriftlich zu melden.

## **3.3 Hausanschlussleitung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die WVG unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten bestimmt. Sie berücksichtigt nach Möglichkeit auch die Wünsche des Grundeigentümers.

Die Hausanschlussleitung wird durch die WVG auf Kosten des Anschlussberechtigten erstellt. Unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften kann dem Anschlussberechtigten auf dessen Verlangen hin gestattet werden, die Grabarbeiten für die Hausanschlussleitung (soweit sie auf dem eigenen Grundstück liegt) selbst zu besorgen.

Der Anschluss einer Liegenschaft, mit gleichem Eigentum, erfolgt in der Regel nur mit einer Hausanschlussleitung.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu versehen.

## **3.4 Unterhalt der Hausanschlussleitungen**

Bei Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten an Hausanschlussleitungen gehen die Kosten für Erd-, Grab- und Nebenarbeiten wie Gartenanlage, Bepflanzungen usw., soweit die Leitung auf privatem Grund liegt, vollständig zu Lasten des Anschlussberechtigten.

### **3.5 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

### **3.6 Anschlüsse mit grossem Wasserverbrauch**

Anschlüsse für Kühl- oder Klimaanlage, für Schwimmbassins und dergleichen, sowie für Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch bedürfen einer besonderen Bewilligung. Solche Bewilligungen werden nur mit einschränkenden Auflagen erteilt.

### **3.7 Stilllegung des Wasserbezuges**

Wird eine Hausanschlussleitung stillgelegt, so hat der Eigentümer dies der WVG mindestens einen Monat vor der Stilllegung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird von der WVG auf Kosten des Eigentümers von der Versorgungsleitung abgetrennt.

### **3.8 Hausinstallation**

Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner verbindlich. Auf Verlangen sind der WVG die Installationspläne vorzulegen. Die WVG ist berechtigt, die sanitären Hausinstallationen abzunehmen.

### **3.9 Kontrolle**

Den Beauftragten der WVG ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

### **3.10 Handänderungen**

Handänderungen sind der Wasserversorgung zu melden.

### **3.11 Haftung**

Der Eigentümer haftet gegenüber der WVG für alle Schäden, die ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen zufügt. Er haftet auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **3.12 Erdung**

Erdungen der elektrischen Anlagen dürfen nicht mehr an die Wasserleitungen angeschlossen werden. Bei Reparaturen der Hauszuleitungen sind allenfalls bestehende Erdungen auf Kosten des Genossenschafters zu ändern.

## **4 WASSERZÄHLER**

### **4.1 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler gemessen wird. Der Wasserzähler wird von der WVG zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Bei Neu- resp. Ersatzeinbau wird der Wasserzähler mit einem Rückschlagventil ausgerüstet

### **4.2 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er darf vor dem Wasserzähler keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen anbringen.

### **4.3 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der WVG bestimmt, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

#### **4.4 Technische Bedingungen**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Vom Elektrozählerkasten zum Standort des Wasserzählers ist ein Elektrorohr (für ein Steuerkabel) einzulegen.

#### **4.5 Messung**

Die Messgenauigkeit der Wasserzähler muss innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5$  Prozent bei 10 Prozent der Nennbelastung liegen. Die WVG revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

#### **4.6 Störungen**

Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Störungen sind der WVG sofort zu melden. Wird die Messgenauigkeit vom Wasserbezüger angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVG ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, gehen die Prüfungskosten und Umtriebe zulasten des Wasserbezügers.

#### **4.7 Bauwasser**

Die Kosten für die Erstellung von Bauwasseranschlüssen gehen vollständig zulasten des Wasserbezügers.

Wird das Bauwasser nicht über einen Wasserzähler abgegeben, so wird eine Bauwasserpauschale verrechnet.

## **5 FINANZIERUNG**

### **5.1 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der WVG soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand (5.2)
- Erschliessungsgebühren (5.3)
- Anschlussgebühren (5.4)
- Benützungsgebühren (5.5)
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen (5.6)
- Sonstige Zahlungen Dritter (5.6)

Die Höhe der Beiträge und Gebühren ohne diejenigen der öffentlichen Hand werden an der Generalversammlung festgelegt und sind in der Tarifordnung geregelt.

### **5.2 Beiträge der öffentlichen Hand**

Alle Bau- und Betriebsausgaben sind auf allfällige Beiträge der öffentlichen Hand hin zu überprüfen und letztere sind geltend zu machen. Beiträge der öffentlichen Hand an Anlagen deren Erstellungskosten Grundeigentümer oder Wasserbezüger zu entrichten haben, sind diesen ungekürzt gutzuschreiben.

### **5.3 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung erschlossen wird, haben die Erstellungskosten zu übernehmen oder angemessene Beiträge daran zu entrichten. Dasselbe gilt im Sinne der Gleichbehandlung für Grundeigentümer deren Bau-

ten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden, oder für Grundeigentümer (mit besonders grossem Wasser- oder Löschwasserverbrauch), deretwegen spezielle Versorgungsleitungen erstellt werden müssen.

## 5.4 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Infrastruktur und der Basiserschliessung der WVG wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Bei Um-, Aus- oder Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung fällig. Revisionsschätzungen mit einer baulichen Wertvermehrung von weniger als CHF 5000.– Basiswert werden nicht verrechnet.

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungszeitwert und wird in folgende vier Gruppen eingeteilt:

- Mehrfamilienhäuser
- Einfamilien- und Ferienhäuser
- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Landwirtschaftlich genutzte Bauten

Gleichermaßen gebührenpflichtig sind auch die zu den einzelnen Gruppen gehörenden An- und Nebenbauten, auch dann, wenn sie keinen Wasseranschluss besitzen. Dies gilt für alle Bauten im Baugebiet, ausserhalb des Baugebietes für Nebenbauten bis zu 50 m Fassadenabstand zum Hauptgebäude.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert zehn Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Alle übrigen Anschlussgebühren für Anlagen die oben nicht aufgeführt sind, werden vom Vorstand festgesetzt. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind alle dem Brandschutz dienenden Löscheinrichtungen sowie reproduzierbare Kunst- und Altertumswerte, die wertmässig im Gebäudeversicherungsprotokoll aufgeführt sind.

## **5.5 Benützungsgebühren**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren (Wasserzins) setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr. Die Grundgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Die Verbrauchsgebühren bemessen sich nach Anzahl m<sup>3</sup> bezogenem Wasser.

## **5.6 Sonderleistungen**

Alle Sonderleistungen sind abzugelten. Ebenso sind Gebäude im eingezonten Baugebiet, die keinen Wasseranschluss besitzen, mit einer einmaligen Einkaufsgebühr zu belasten.

## **5.7 Fälligkeiten**

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr, der Erschliessungskosten, der Hausanschlussleitung und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum zugunsten der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden zweimal jährlich durch die WVG bezogen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben. Die Reklamationsfrist gegen Wasserrechnungen beträgt 20 Tage.

## **5.8 Betreuung**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt. Nachher kann die Betreuung eingeleitet werden.

## **5.9 Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

# **6 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **6.1 Zuwiderhandlung**

Wer Reglements-, Installations- oder Tarifvorschriften missachtet, an Hydranten unbefugt manipuliert oder den Wasserversorgungsbetrieb auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig stört, hat für den entstandenen Schaden aufzukommen.

Die Überweisung strafrechtlicher Verfehlungen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

## **6.2 Beschwerden**

Beschwerden gegen Anordnungen oder Forderungen der WVG sind schriftlich an den Vorstand der WVG zu richten.

## **6.3 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der WVG und ihren Mitgliedern gilt Grüningen als Sitz der Genossenschaft als Gerichtsstand.

## **6.4 Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Zustimmung der Generalversammlung der WVG vom 15. April 2011 ab sofort in Kraft und ersetzt das Reglement vom 18. November 1983 und alle früheren Vorschriften.

## **6.5 Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung der WVG.

Grüningen, Mai 2011 mit Änderung der GV vom 11. April 2014

